SATZUNG
der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

1 Name

Die Gemeinde trägt den Namen „Freie evangelische Gemeinde“. Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR mit Sitz in Witten (Ruhr), einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2 Grundlage und Auftrag

2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben und Leben der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes. In ihrer Gestalt und Ordnung richtet sich die Gemeinde nach dem Vorbild der im Neuen Testament beschriebenen Gemeinden.

2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist, und dass er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dies Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung voraus zu dem menschgewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes. Erwartet wird, dass Wirkungen dieses Glaubens durch den Heiligen Geist im Leben des Gemeindemitgliedes sichtbar werden.

3.2 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern zurechtzuhelfen, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss aus der Gemeinde erfolgen.

3.3 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes, durch Überweisung in eine andere Gemeinde oder durch Streichung, wenn das Mitglied trotz der wiederholten Ermahnungen seit längerer Zeit nicht am Gemeindeleben teilnimmt.

3.4 Der Antrag um Aufnahme in die Gemeinde ist an den Ältestenkreis zu richten; er wird den Gemeindemitgliedern bekanntgeben mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung darüber an den Ältestenkreis. Danach entscheidet der Ältestenkreis über die Aufnahme. Wenn nicht zu klärende Einwände vorliegen, ist eine Gemeindemitgliederversammlung einzuberufen.

3.5. Über einen notwendig gewordenen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitgliedes informiert der Ältestenkreis rechtzeitig die Gemeindemitglieder, damit Fragen und Einsprüche aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet über den Ausschluss oder die Streichung der Ältestenkreis.

3.6 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

3.7 Die Freunde der Gemeinde (Regelmäßige Besucher der Gemeindeveranstaltungen) werden in einem gesonderten

Verzeichnis geführt, um mit ihnen Verbindung halten zu können.

3.8 In diesem Verzeichnis werden auch die Kinder der Gemeindemitglieder erfasst. Durch kindgemäße Verkündigung werden ihnen die biblischen Maßstäbe vermittelt. Mitglied der Gemeinde können sie erst dann werden, wenn sie zum persönlichen Glauben gekommen sind und dadurch die Bedingung zur Aufnahme erfüllen.
Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über Religionsmündigkeit ist in der Regel eine Mitgliedschaft ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich.

4 Taufe und Mahl des Herrn

4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden; diese ist jedoch nicht Bedingung für die Aufnahme in die Gemeinde.

4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig das Abendmahl. Sie gibt bei jedem Abendmahl bekannt, dass die Teilnahme nur für Christen möglich ist.

5. Organe der Gemeinde

5.1 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Verfassung des Bundes.

5.2 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung (Ältestenkreis und Diakone) und die Gemeindemitgliederversammlung.

SATZUNG
der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

6. Die Gemeindeleitung

6.1 Die Gemeindeleitung besteht aus dem Ältestenkreis und den Diakonen. Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausübung bestehen.

6.2 Die Gemeindeleitung (Älteste und Diakone) hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorglich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein, die Gemeinde gemeinsam nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten, die laufenden Geschäfte zu führen und über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindemitgliederversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen. Das Dienstverhältnis des Pastors regeln die Ältesten.

6.3. Der Ältestenkreis besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindemitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wiederwählbar sind. Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde zum Ältestenkreis.

6.3.1 Der Ältestenkreis schlägt der Gemeindemitgliederversammlung ein Gemeindemitglied zur geheimen Wahl für die Führung der Kasse vor. Die Berufung gilt maximal für 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassierer hat den Status eines Diakons.

6.4 Der Diakonenkreis besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindemitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren berufen werden und wiederwählbar sind. Innerhalb des Diakonenkreises wird ein Schriftführer benannt.

6.4.1 Die Diakone kommen mit den Leitern der Arbeitsgruppen der Gemeinde zu regelmäßigen Arbeitsgesprächen zusammen; im Übrigen dienen die Arbeitsgruppen der Gemeinde und sind den Diakonen verantwortlich.

6.5 Zusammenarbeit der Gemeindeleitungsorgane.

6.5.1 Ältestenkreis und Diakone treffen sich zu regelmäßigen Arbeitsgesprächen.

7 Die Gemeindemitgliederversammlung

7.1 Die Gemeindemitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist vom Ältestenkreis mindestens jährlich zweimal mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sowie immer dann, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.

7.2 Die Gemeindemitgliederversammlung entscheidet über alle für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, z.B.: sie wählt die Gemeindeleitung und beruft ggf. Mitglieder daraus ab, sie beruft den Pastor auf Vorschlag des Ältestenkreises, sie nimmt die Jahresrechnung entgegen und beschließt den Haushaltsplan sowie wichtige Einzelausgaben,

sie erteilt dem Kassierer Entlastung und nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen.

8. Beschlussfassung

8.1 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen einmütig gefasst werden. Nur in Zweifelsfällen soll eine Stimmenmehrheit fest-gestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Zweidrittel - Mehrheit der Anwesenden und ggf. der Briefwähler, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten eine eindeutige Mehrheit zu erwarten ist.

8.2 Die Stimmberechtigung beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

8.3 Die in der Gemeindemitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.

8.4 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten, die vom Schriftführer und dem Leiter der jeweiligen Gemeindemitgliederversammlung zu unterschreiben sind.

9. Vermögensverwaltung

9.1 Die Gemeinde finanziert sich in erster Linie durch Spenden. Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott freiwillig und regelmäßige Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind.

9.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassierer geführt. Sämtliche Eingänge und Ausgänge sind übersichtlich und gewissenhaft zu verbuchen. Der Kassierer berichtet in der Gemeindeleitung über die laufende Kassenführung. Der Ältestenkreis kann aus seiner Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen, auch um Mitglieder ermahnen zu können, die keine angemessenen Beiträge zahlen. Im Übrigen besteht über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder Schweigepflicht.

9.3 Die Gemeindekasse ist einmal jährlich durch zwei, jeweils von der Gemeindemitgliederversammlung rechtzeitig zu beauftragende geeignete Mitglieder, zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindemitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.4 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstücks- Treuhandgesellschaft des Bundes, die „Gemeinwohl“- Immobilien - Gesellschaft mbH, verwaltet und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen; die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügungsberechtigte Eigentümer.

10 Vermögensbindung

10.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in dieser Gemeindesatzung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft.

10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3 Die Einnahmen der Gemeinde sind, soweit sie deren aufgabengemäßen Zwecken dienen, nicht steuerpflichtig, weil die Gemeinde Bestandteil der Religionsgemeinschaft „Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR“ ist. Wird ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten, ist dieser steuerpflichtig.

10.4 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde, es sei denn eine vorübergehende Unterstützung in einer wirtschaftlichen Notlage, die aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt wird, unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommunen, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nichtreligiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

SATZUNG
der Freien evangelischen Gemeinde Gevelsberg

11 *Zusammenarbeit im Bund*

11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß die Gemeinde sich verpflichtet zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene.

11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, finanziell und praktisch zu fördern.

12. Schlussabstimmungen

12.1 Satzungsänderungen und die Auflösung der Gemeinde können von der Gemeindemitgliederversammlung nur nach einer mit angemessener Frist vorausgegangenen Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindemitglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindemitgliederversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindemitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.2 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhaltes frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.3 Bei Auflösung der Gemeinde stehen sämtliche Vermögenswerte dem Bund zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.